

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 17/08 R

L 5 KR 84/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 62/06 (SG Köln)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen der Versäumung der Frist zur Revisionsbegründung
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 29. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger, dessen linker Unterschenkel im Jahre 2004 amputiert werden musste, begehrt von der beklagten Krankenkasse zusätzlich zu der vorhandenen herkömmlichen Unterschenkelprothese die Versorgung mit einer wasserfesten Prothese, um gefahrlos duschen und den Schwimmsport ausüben zu können. Die Beklagte hat den Leistungsantrag vom 2.8.2005 abgelehnt (Bescheid vom 10.8.2005, Widerspruchsbescheid vom 18.1.2006). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8.5.2007). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 29.5.2008).
- 2 Das Berufungsurteil ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 23.7.2008 zugestellt worden. Der Kläger hat am 18.8.2008 fristgerecht Revision eingelegt. Nachdem mit Schreiben des Berichterstatters vom 25.9.2008 darauf hingewiesen worden war, die Revision sei innerhalb der bis zum 23.9.2008 laufenden Revisionsbegründungsfrist nicht begründet worden, hat der Kläger am 7.10.2008 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist beantragt und zugleich die Revision begründet. Er macht geltend, das Fristversäumnis beruhe auf einem seinem Prozessbevollmächtigten nicht zuzurechnenden Fehler einer langfristig beschäftigten, ansonsten als zuverlässig bekannten Bürokräft (Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsfachwirtin), die nach Eingang des Berufungsurteils versehentlich nur die Frist zur Revisionseinlegung, nicht aber die Frist zur Revisionsbegründung notiert habe.

II

- 3 Die Revision ist nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht fristgemäß begründet worden ist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kam insoweit nicht in Betracht.
- 4 Nach § 164 Abs 2 SGG ist die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Berufungsurteils zu begründen. Diese bis zum 23.9.2008 laufende Frist hat der Kläger nicht gewahrt, weil die Revision erst am 7.10.2008 begründet worden ist.
- 5 Es galt hier die Zweimonatsfrist des § 164 Abs 2 SGG und nicht die Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG, weil die dem Berufungsurteil beigelegte Rechtsmittelbelehrung korrekt ist. In ihr sind bereits alle zum 1.7.2008 in Kraft getretenen Änderungen des Vertretungsrechts (Neufassung des § 73 SGG, Aufhebung des § 166 SGG) berücksichtigt worden.
- 6 Dem Kläger kann wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist auch nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Abs 1 SGG) gewährt werden, weil er nicht ohne



Verschulden gehindert gewesen ist, diese Frist einzuhalten. Einem Beteiligten ist gemäß § 73 Abs 6 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten zuzurechnen. Ein solches Verschulden liegt hier auch vor.

- 7 Das dem Kläger zuzurechnende Verschulden seines Prozessbevollmächtigten ist darin zu sehen, dass dieser nicht alles ihm Zumutbare getan und veranlasst hat, damit die Frist zur Begründung des Rechtsmittels gewahrt wird (*BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 15; BGH NJW 1990, 1239; BGH NJW-RR 2005, 498 mwN*). Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, durch entsprechende Anweisungen und Kontrollen zum Betriebsablauf dafür Sorge zu tragen, dass Rechtsmittelfristen (Einlegungs- und Begründungsfristen) nicht nur im Fristenkalender, sondern auch auf seinen Handakten notiert werden, verbunden mit einem Vermerk, dass diese Fristen auch im Fristenkalender eingetragen sind (*BGH NJW-RR 2005, 498 und 1085; BGH NJW-RR 2006, 1501, 1502; OLG Nürnberg NJW-RR 2005, 1085, 1086*). Dabei ist eine Begründungsfrist gleichzeitig mit der Einlegungsfrist zu notieren, weil auch sie schon im Zeitpunkt der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung konkret berechnet werden kann (*vgl zur Revision § 164 SGG, § 551 ZPO, § 74 ArbGG, § 139 VwGO, § 120 FGO*). Die korrekte Berechnung und Notierung einer Rechtsmittelbegründungsfrist hat ein Rechtsanwalt eigenverantwortlich zu überprüfen (*zur Revisionsbegründungsfrist BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 15*), und zwar bereits dann, wenn ihm die Handakten zur Einlegung des Rechtsmittels vorgelegt werden (*BGH NJW-RR 2005, 498 und 1085; OLG Nürnberg NJW-RR 2005, 1085, 1086*).
- 8 Diesen Verpflichtungen ist der Prozessbevollmächtigte des Klägers nicht nachgekommen. Da die Bürokraft nach dem Vorbringen des Prozessbevollmächtigten nur die Revisionseinlegungsfrist berechnet und im Fristenkalender notiert hat und sie die Revisionsbegründungsfrist schlichtweg übersehen hat, kann auf den Handakten auch nur die Revisionseinlegungsfrist notiert und deren Eintragung im Fristenkalender vermerkt worden sein. Die unterbliebene Notierung der Revisionsbegründungsfrist hätte dem Prozessbevollmächtigten des Klägers also bei der Vorlage der Handakten zur Einlegung der Revision auffallen müssen. Das ist nicht geschehen. Dem Prozessbevollmächtigten ist somit eigene Fahrlässigkeit vorzuwerfen, die sich der Kläger nach § 73 Abs 6 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO entgegenhalten lassen muss.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

